

ZfIR 2013, A 4

OLG Dresden: Duldungspflicht von Mobilfunkanlagen bei Grenzwerteinhaltung

Das OLG Dresden wies die Berufung einer Klägerin zurück, die von der Beklagten wegen des Betriebes einer Mobilfunkanlage Schadenersatz und Schmerzensgeld, die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz aller entsprechenden zukünftigen Schäden sowie die Unterlassung elektromagnetischer Strahlung verlangt hatte (**OLG Dresden, Urt. v. 19.3.2013 – 9 U 1265/12**).

Nach Auffassung des entscheidenden Senats muss die Klägerin den Betrieb der von der Beklagten betriebenen Mobilfunkanlage dulden, weil sie durch die von dort ausgehende Strahlung nur unwesentlich beeinträchtigt werde. Die mit der Strahlung verbundenen Einwirkungen auf ihr Grundstück würden die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Grenz- bzw. Richtwerte nicht überschreiten. Die streitgegenständliche Mobilfunkanlage erfülle die Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Der Klägerin sei es nicht gelungen, darzulegen und zu beweisen, dass ein wissenschaftlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte bestehe und ein fundierter Verdacht einer Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder unterhalb dieser Werte erhoben werden könne. Der Senat hat die Revision zum BGH nicht zugelassen. Das Einlegen einer Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ist möglich.

(Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden vom 19.3.2013)